
13235/AB XXIV. GP

Eingelangt am 01.03.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0003-Pr 1/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13491/J-NR/2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verletzungen des geistigen Eigentums im Jahr 2012“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Beantwortungen der Voranfragen dargelegt, obliegt die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums primär den durch eine Rechtsverletzung beeinträchtigten Rechteinhabern, die sich hierbei nicht nur der Instrumentarien des zivilgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Privatanklageverfahrens bedienen können, sondern auch mit der Möglichkeit der zollbehördlichen Beschlagnahme rechtsverletzender Waren nach dem Produktpirateriegesetz wirksame Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte haben. Eine aussagekräftige Statistik steht mir daher nicht zur Verfügung.

Zu 2 und 3:

Was die zivilgerichtlichen Verfahren betrifft, so weise ich – wie bisher – darauf hin, dass eine Auswertung in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nur in der Form möglich ist, dass alle unter dem Fallcode 41 („Gewerblicher Rechtsschutz“) gemeinsam erfassten Verfahren – das sind alle Zivilverfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Patentgesetz (PatG), dem Musterschutzgesetz (MuSchG) und dem Markenschutzgesetz (MarkSchG) – angegeben werden.

Das Datenmaterial kann der angeschlossenen Beilage entnommen werden.

Zu 4 und 6 bis 9:

Statistiken zu strafrechtlichen Erledigungen liegen nur hinsichtlich der einzelnen Delikte (Rechtsnormen) vor. Fälle von „Filesharing“ können daher nicht von anderen „Verletzungen des geistigen Eigentums“ getrennt ausgewiesen werden. Demzufolge können auch keine Aussagen über mögliche volkswirtschaftliche Schäden durch „Filesharing“ getroffen werden.

Zu 5:

Strafbestimmungen im Bereich der Verletzung der Rechte geistigen Eigentums umfassen etwa die §§ 60, 68h MarkenschutzG, § 35 MusterschutzG, § 42 GebrauchsmusterG, § 159 PatentG, § 22 HalbleiterschutzG, § 25 SortenschutzG sowie § 91 UrheberrechtsG. Aus Anlass dieser Anfrage habe ich eine Auswertung der VJ durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) vornehmen lassen. Keine Verfahren wurden im Zusammenhang mit dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz registriert. Die Anfallszahlen (fallbezogen) und Erledigungsstatistiken (personenbezogen) können – aufgeschlüsselt nach Dienststellen – den angeschlossenen Tabellen entnommen werden.

Zu 10:

Zu den strafrechtlichen Aspekten wäre Folgendes zu bemerken: Gemäß § 91 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz sind Eingriffe nach den §§ 86 Abs. 1, 90b, 90c Abs. 1 oder 90d Abs. 1 leg. cit. auf Verlangen des in seinen Rechten Verletzten strafrechtlich zu verfolgen (§ 71 StPO), wobei ein Ermittlungsverfahren in solchen Verfahren nicht stattfindet. Daher kommt weder eine Anordnung zur Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a Abs. 2 StPO zur Feststellung der Identität eines möglichen Täters noch eine solche über Vorratsdaten (§§ 134 Z 2a iVm 135 Abs. 2a StPO) in Betracht.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist zu sagen, dass gemäß § 87b Abs. 3 UrhG Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a UrhG dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben haben. Dieser Bestimmung ist aber aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 14. Juli 2009, 4 Ob 41/09x, weitestgehend die Grundlage entzogen.

Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) ging das Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) – Rechtssache C 557/07, LSG gegen Tele 2 – voraus. In seinem Urteil vom 19. Februar 2009 sprach der EuGH unter Berufung auf seine vorangegangene Entscheidung in der Rechtssache C 275/06, Promusicae, aus, dass das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48/EG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG, die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, eine Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverstößen aufzustellen. Die Mitgliedstaaten sind aber gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, darauf zu achten, dass ihrer Umsetzung der Richtlinien 2000/31/EG, 2001/29/EG,

2002/58/EG und 2004/48/EG eine Auslegung derselben zugrunde liegt, die es erlaubt, die verschiedenen beteiligten Grundrechte miteinander zum Ausgleich zu bringen. Außerdem müssen die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit Letzteren auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit den Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

Der OGH kam aber in seiner Entscheidung im Anlassverfahren zu dem Schluss, dass aus § 87b Abs. 3 UrhG keine Auskunftsansprüche abgeleitet werden können. Es fehle nämlich eine explizite datenschutzrechtliche Ermächtigung dafür, die für die Auskunft erforderlichen Verkehrsdaten zu speichern. Eine solche Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung leitete der OGH aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG ab, der für die Aufbewahrung von Verkehrsdaten eine Regelung durch „Rechtsvorschriften“ verlange. Überdies wäre nur eine Aufbewahrung für bestimmte Zeit erlaubt. Die Auslegung des § 87b Abs. 3 UrhG, wonach die Auskunftspflicht auch implizit zur Speicherung der zur Auskunft erforderlichen Daten berechtige oder verpflichte, liefe auf eine mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen unvereinbare unbefristete Aufbewahrung der Daten hinaus. Zu der Vorgabe des EuGH, bei der Regelung der Auskunftspflicht und der dazu notwendigen Anordnung der Aufbewahrung von Verkehrsdaten ein angemessenes Gleichgewicht der betroffenen Grundrechte sicher zu stellen, verweist der OGH zunächst auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Notwendigkeit eines Wertungseinklangs mit der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie. Die Besonderheiten der Rechtsverletzung im Internet würden aber möglicherweise das Verarbeiten auf Vorrat gespeicherter Daten auch für die Aufklärung weniger schwerer Straftaten oder – allenfalls – zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche rechtfertigen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der EuGH in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-461/10 („Bonnier“) und in Fortsetzung seiner früheren Rechtsprechung (Promusicae) ausgesprochen hat:

„Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die auf der Grundlage von Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erlassen wurden und nach denen einem Internetdienstleister zu dem Zweck, einen Internetteilnehmer oder -nutzer identifizieren zu können, aufgetragen werden kann, einem Urheberrechtsinhaber oder dessen Vertreter Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP(Internetprotokoll)-Adresse zugeteilt hat, von der aus dieses Recht verletzt worden sein soll, da derartige Rechtsvorschriften nicht in den sachlichen

Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/24/EG fallen.

Die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Richtlinie 2004/48/EG sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, soweit es diese Rechtsvorschriften dem nationalen Gericht, (bei dem eine klagebefugte Person beantragt hat, die Weitergabe personenbezogener Daten anzuordnen) ermöglichen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.“

Zu 11:

Die Verpflichtung zur Auskunft über bestimmte Daten ergibt sich für die Anbieter aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG), das für Verstöße gegen dessen Bestimmungen im 13. Abschnitt Strafbestimmungen normiert. Die federführende Zuständigkeit für die Vollziehung des TKG obliegt nicht dem Bundesministerium für Justiz, sondern dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu 12:

Der Gegenstand und Anwendungsbereich der zu Fragepunkt 10 genannten Richtlinie 2006/24/EG ist auf Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten beschränkt (siehe Art. 1 Abs. 1). Schwere Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, sind nach der Richtlinie 2006/24/EG von den Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht zu bestimmen. Es hängt daher grundsätzlich von der Ausgestaltung des nationalen Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats ab, ob Verletzungen der Urheberrechte als derart schwere Straftaten angesehen werden, dass eine Speicherung von Daten auch zu diesen Zwecken für zulässig erachtet wird. Österreich hat die Zwecke der Speicherverpflichtung nach § 102a TKG auf Straftaten beschränkt, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO zulässig ist (vorsätzlich begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. im Fall der Zustimmung des Betroffenen mit mehr als sechs Monaten bedroht sind).

Auf die zu Fragepunkt 10 wiedergegebene Rechtsprechung des EuGH (zu „Bonnier“) wird jedoch verwiesen.

Zu 13:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen dazu keine Informationen vor. Die Europäische Kommission führt aber in ihrem Bericht über die Umsetzung der RL 2006/24/EG vom 18. April 2011 [KOM(2011) 225 endgültig] aus: *„Die meisten Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, gestatten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Zugang zu und die Verwendung von gespeicherten Daten zu Zwecken, die über die Zwecke der Richtlinie hinausgehen, etwa zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen und von Gefahren für Leib und Leben. Zwar ist dies nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zulässig, doch*

haben die EU-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet bislang nur eine begrenzte Harmonisierung erreicht.“

Zur Frage, inwieweit sich die Lage in den Mitgliedstaaten seit dem Bericht der Europäischen Kommission geändert hat, liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen vor.

Zu 14:

In der Entscheidung 6 Ob 116/11k hat der Oberste Gerichtshof die in der Entscheidung 4 Ob 41/09x aufgestellten Grundsätze auch auf den Auskunftsanspruch nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz (ECG) angewendet. Daraus folgt, dass eine Auskunftserteilung über die Inhaber dynamischer IP-Adressen durch den Access-Provider an Privatpersonen nicht möglich ist und für die Eröffnung einer solchen Möglichkeit eine Gesetzesänderung notwendig ist. Eine Bewertung dieser Entscheidung steht mir aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu.

Zu 15:

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit eine Änderung des § 87b UrhG überlegt und diskutiert, mit der der österreichische Gesetzgeber seiner Pflicht nachkommen könnte, wirksame Rechtsbehelfe gegen die Verletzung des durch Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG harmonisierten Zurverfügungstellungsrechts einzuführen. Ein erster Arbeitsentwurf sieht in Umsetzung der Vorgaben der in Frage 14 erwähnten Entscheidung des OGH und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vor, dass Zugangsdaten zum Zweck der Erteilung von Auskünften verarbeitet werden dürfen, wobei der Auskunftserteilung ein gerichtliches Verfahren voranzugehen hat. Eine Speicherverpflichtung nur für diesen Zweck oder der Zugriff auf Vorratsdaten ist ausdrücklich nicht geplant.

Weiters konkretisiert der Entwurf, dass der Auskunftsanspruch für einen Rechteinhaber besteht, der in seinem Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG verletzt wurde. Der bloße Download aus Tauschbörsen wäre damit auch dann nicht erfasst, wenn er einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht darstellen würde. Schließlich ist auch die Begrenzung des Ersatzes der Kosten anwaltlicher Leistungen geplant, um zu vermeiden, dass mit anwaltlichen Abmahnungen ein Gewinn lukriert werden kann.

Zu 16:

Bei illegalen Download- oder Streamingportalen greift der Betreiber eines solchen Portals regelmäßig (zumindest) in das ausschließliche Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung des Rechteinhabers ein. Das Problem dabei ist, dass die Betreiber solcher Portale oft im Ausland angesiedelt sind und deshalb oft nicht wirksam zum Entfernen der illegalen Inhalte verpflichtet werden können. Die Nutzer eines Streamingportals begehen in der Regel keine Urheberrechtsverletzung, selbst die Frage der Rechtmäßigkeit des Downloads aus illegaler Quelle ist umstritten. Oft bleibt also dem Rechteinhaber nur der Weg, vom Access-Provider zu verlangen, die entsprechenden Websites zu sperren. Die Modalitäten eines solchen Begehrens sind ebenfalls umstritten und derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH (C-

314/12 UPC Telekabel Wien).

Zu 17:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen keine eigenen Daten zur Verfügung, anhand derer der durch Produkt- und Markenfälschungen entstandene Schaden seriös abgeschätzt werden könnte.

Was die Zahlen auf europäischer Ebene betrifft, darf – wie im Vorjahr – auf die Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums (KOM[2011] 287) verwiesen werden.

Zu 18 und 19:

Dazu liegen – abgesehen von Medienberichten, wonach für den Besitz gefälschter Markenartikel beispielsweise in Italien empfindliche Geldstrafen verhängt werden oder in Frankreich angeblich bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe drohen – keine (gegenüber früheren Beantwortungen neuen) Informationen vor.

Zu 20 und 21:

In der Mitteilung KOM(2011) 287 vom 24. Mai 2011 *„Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“* hat die Kommission angekündigt, im Frühjahr 2012 die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums („IPRED“) einer Überprüfung zu unterziehen. Danach sollen *„etwaige Änderungen der Richtlinie [...] darauf abzielen, gegen entsprechende Rechtsverletzungen an der Quelle vorzugehen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit von Intermediären wie Internetdiensteanbietern zu fördern, wobei die Vereinbarkeit mit den Zielen der Breitbandpolitik gewährleistet sein muss und die Interessen der Endverbraucher nicht in Frage gestellt werden dürfen.“*

In der Mitteilung KOM(2012) 789 vom 18. Dezember 2012 *„über Inhalte im digitalen Binnenmarkt“* führt die Kommission aus, dass sie *„die laufende Überprüfung des EU-Rahmens für das Urheberrecht mit Marktstudien, Folgenabschätzungen und Arbeiten im legislativen Bereich fortsetzen [werde], um im Jahr 2014 gegebenenfalls daraus resultierende Vorschläge für legislative Reformen vorzulegen.“* Dabei werde auch die *„Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Durchsetzung bei gleichzeitiger Stärkung ihrer Legitimität im breiteren Kontext des Urheberrechts“* angesprochen.

Wien, . Februar 2013

Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz - Anfall/Erledigungen gewerblicher Rechtsschutz 2012
Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013 **Fragen 2 u 3**

	Handelsgericht Wien	Landesgericht Korneuburg	Landesgericht Krems an der Donau	Landesgericht St. Pölten	Landesgericht Wiener Neustadt	Landesgericht Eisenstadt	Landesgericht Linz	Landesgericht Ried im Innkreis	Landesgericht Steyr	Landesgericht Wels	Landesgericht Salzburg	Landesgericht Leoben	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz	Landesgericht Klagenfurt	Landesgericht Innsbruck	Landesgericht Feldkirch	Gesamtergebnis
	007	119	129	199	239	309	458	469	499	519	569	609	638	729	818	929	
Anfall	336	1	4		9	10	27	3	7	18	37	5	47	10	35	16	565
Anerkenntnisurteil	2										2				1		5
Teilanerkennnisurteil					1					1			1		1		4
Teilurteil	7														1		8
Urteil	108				2		9			4	3		7		11	6	150
Überweisung	5				2		2				3		2			1	15
Vergleich	93	3	1		2	3	13	2	4	4	9	1	10	6	9	4	164
Versäumungsurteil	50	1			2		5			2	2		3		7	3	75
Zwischenurteil	1																1
Zurückweisung	2										2		2				6
Zurückziehung	52		1	1		3	5			2	2		2	2	3	3	76
Gesamtergebnis	656	5	6	1	18	16	61	5	11	31	60	6	74	18	68	33	1069

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013

Frage 5 Anfall

		MarkenschutzG 1970	PatentG 1970	UrhG	UWG	
037	Staatsanwaltschaft Wien	BAZ			1	
		ST	1	1		
037	Staatsanwaltschaft Wien Ergebnis		1	1	1	
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HV	44	1	26	
046	Landesgericht für Strafsachen Wien Ergebnis		44	1	26	
119	Landesgericht Korneuburg	HV	1	3		
119	Landesgericht Korneuburg Ergebnis		1	3		
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	U			1	
121	Bezirksgericht Krems an der Donau Ergebnis				1	
199	Landesgericht St. Pölten	HV		11		
199	Landesgericht St. Pölten Ergebnis			11		
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ST		4		
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Ergebnis			4		
239	Landesgericht Wiener Neustadt	HV		6		
239	Landesgericht Wiener Neustadt Ergebnis			6		
309	Landesgericht Eisenstadt	HV		4		
309	Landesgericht Eisenstadt Ergebnis			4		
440	Bezirksgericht Grieskirchen	U			1	
440	Bezirksgericht Grieskirchen Ergebnis				1	
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST		1	1	
449	Staatsanwaltschaft Linz Ergebnis			1	1	
452	Bezirksgericht Linz	U			1	
452	Bezirksgericht Linz Ergebnis				1	
458	Landesgericht Linz	HV		1		
458	Landesgericht Linz Ergebnis			1		
469	Landesgericht Ried im Innkreis	HV		3		
469	Landesgericht Ried im Innkreis Ergebnis			3		
498	Staatsanwaltschaft Steyr	BAZ			2	
498	Staatsanwaltschaft Steyr Ergebnis				2	
499	Landesgericht Steyr	HV		2		
499	Landesgericht Steyr Ergebnis			2		
518	Staatsanwaltschaft Wels	ST		2	1	
518	Staatsanwaltschaft Wels Ergebnis			2	1	
519	Landesgericht Wels	HV		4	1	
519	Landesgericht Wels Ergebnis			4	1	
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	ST		1	2	
		UT			1	
568	Staatsanwaltschaft Salzburg Ergebnis			1	3	
569	Landesgericht Salzburg	HV		10		
569	Landesgericht Salzburg Ergebnis			10		
609	Landesgericht Leoben	HV		5	2	
609	Landesgericht Leoben Ergebnis			5	2	
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	HV		41		
637	Landesgericht für Strafsachen Graz Ergebnis			41		
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	BAZ		1		
		ST			1	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ergebnis			1	1	
729	Landesgericht Klagenfurt	HV	2	28		
729	Landesgericht Klagenfurt Ergebnis		2	28		
752	Bezirksgericht Villach	U			2	
752	Bezirksgericht Villach Ergebnis				2	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ST			1	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck Ergebnis				1	
818	Landesgericht Innsbruck	HV		14		
818	Landesgericht Innsbruck Ergebnis			14		
929	Landesgericht Feldkirch	HV		4		
929	Landesgericht Feldkirch Ergebnis			4		
Gesamtergebnis			48	1	172	18

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013 **Frage 5 Erledigungen**

		UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe
037	Staatsanwaltschaft Wien	ANKLAGE	0	0		0	0
	VERURTEILUNG	0	0			0	0
	FREISPRUCH	0	0			0	0
	DIVERSION	0	0			0	0
	EINSTELLUNG	1	2			2	1
	ABBRECHUNG	0	0			0	0
	AUSSCHIEDUNG	0	0			0	0
	SONSTIGES	0	0			0	0
119	Landesgericht Korneuburg	ANKLAGE		0		0	0
	VERURTEILUNG		3			0	3
	FREISPRUCH		0			0	0
	DIVERSION		0			0	0
	EINSTELLUNG		1			2	3
	ABBRECHUNG		0			0	0
	AUSSCHIEDUNG		0			0	0
	SONSTIGES		0			0	0
209	Landesgericht Krems an der Donau	ANKLAGE		0			0
	VERURTEILUNG		0				0
	FREISPRUCH		0				0
	DIVERSION		0				0
	EINSTELLUNG		1				1
	ABBRECHUNG		0				0
	AUSSCHIEDUNG		0				0
	SONSTIGES		0				0
209	Landesgericht Wiener Neustadt	ANKLAGE		0			0
	VERURTEILUNG		2				2
	FREISPRUCH		0				0
	DIVERSION		0				0
	EINSTELLUNG		4				4
	ABBRECHUNG		0				0
	AUSSCHIEDUNG		0				0
	SONSTIGES		1				1
309	Landesgericht Eisenstadt	ANKLAGE		0			0
	VERURTEILUNG		2				2
	FREISPRUCH		0				0
	DIVERSION		0				0
	EINSTELLUNG		2				2
	ABBRECHUNG		1				1
	AUSSCHIEDUNG		0				0
	SONSTIGES		0				0

Diese Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
 www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz							Frage 5 Erledigungen	
Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013		UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe	
449	Staatsanwaltschaft Linz	ANKLAGE	0	0			0	
		VERURTEILUNG	0	0			0	
		FREISPRUCH	0	0			0	
		DIVERSION	0	0			0	
		EINSTELLUNG	5	1			6	
		ABBRECHUNG	0	0			0	
		AUSSCHIEDUNG	0	0			0	
		SONSTIGES	0	0			0	
458	Landesgericht Linz	ANKLAGE		0			0	
		VERURTEILUNG		1			1	
		FREISPRUCH		3			3	
		DIVERSION		0			0	
		EINSTELLUNG		1			1	
		ABBRECHUNG		0			0	
		AUSSCHIEDUNG		0			0	
		SONSTIGES		0			0	
460	Landesgericht Ried im Innkreis	ANKLAGE		0			0	
		VERURTEILUNG		2			2	
		FREISPRUCH		0			0	
		DIVERSION		0			0	
		EINSTELLUNG		0			0	
		ABBRECHUNG		0			0	
		AUSSCHIEDUNG		0			0	
		SONSTIGES		0			0	
468	Staatsanwaltschaft Steyr	ANKLAGE	0				0	
		VERURTEILUNG	0				0	
		FREISPRUCH	0				0	
		DIVERSION	0				0	
		EINSTELLUNG	2				2	
		ABBRECHUNG	0				0	
		AUSSCHIEDUNG	0				0	
		SONSTIGES	0				0	
518	Staatsanwaltschaft Wels	ANKLAGE		0			0	
		VERURTEILUNG		0			0	
		FREISPRUCH		0			0	
		DIVERSION		0			0	
		EINSTELLUNG		3			3	
		ABBRECHUNG		0			0	
		AUSSCHIEDUNG		0			0	
		SONSTIGES		0			0	

Diese Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz

Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013

Frage 5 Erledigungen

		UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe
519	Landesgericht Wels	ANKLAGE	0	0			0
		VERURTEILUNG	0	0			0
		FREISPRUCH	0	0			0
		DIVERSION	0	0			0
		EINSTELLUNG	1	1			2
		ABBRECHUNG	0	0			0
		AUSSCHIEDUNG	0	2			2
		SONSTIGES	0	0			0
529	Landesgericht Salzburg	ANKLAGE		0			0
		VERURTEILUNG		8			8
		FREISPRUCH		1			1
		DIVERSION		0			0
		EINSTELLUNG		8			8
		ABBRECHUNG		0			0
		AUSSCHIEDUNG		0			0
		SONSTIGES		2			2
539	Landesgericht Leoben	ANKLAGE	0	0			0
		VERURTEILUNG	0	6			6
		FREISPRUCH	0	1			1
		DIVERSION	0	0			0
		EINSTELLUNG	1	4			5
		ABBRECHUNG	1	1			2
		AUSSCHIEDUNG	1	1			2
		SONSTIGES	0	0			0
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	ANKLAGE	0	0			0
		VERURTEILUNG	0	0			0
		FREISPRUCH	0	0			0
		DIVERSION	0	0			0
		EINSTELLUNG	0	1			1
		ABBRECHUNG	0	0			0
		AUSSCHIEDUNG	2	0			2
		SONSTIGES	0	0			0
729	Landesgericht Klagenfurt	ANKLAGE		0			0
		VERURTEILUNG		12			12
		FREISPRUCH		0			0
		DIVERSION		0			0
		EINSTELLUNG		8			8
		ABBRECHUNG		16			16
		AUSSCHIEDUNG		0			0
		SONSTIGES		1			1

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz		Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013				Frage 5 Erledigungen	
		UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe
818	Landesgericht Innsbruck	ANKLAGE	0				0
		VERURTEILUNG	9				9
		FREISPRUCH	1				1
		DIVERSION	0				0
		EINSTELLUNG	8				8
		ABBRECHUNG	0				0
		AUSSCHIEDUNG	0				0
		SONSTIGES	1				1
929	Landesgericht Feldkirch	ANKLAGE	0				0
		VERURTEILUNG	2				2
		FREISPRUCH	1				1
		DIVERSION	0				0
		EINSTELLUNG	1				1
		ABBRECHUNG	0				0
		AUSSCHIEDUNG	0				0
		SONSTIGES	2				2
929	Landesgericht Steyr	ANKLAGE	0				0
		VERURTEILUNG	1				1
		FREISPRUCH	1				1
		DIVERSION	0				0
		EINSTELLUNG	0				0
		ABBRECHUNG	0				0
		AUSSCHIEDUNG	0				0
		SONSTIGES	0				0
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	ANKLAGE				0	0
		VERURTEILUNG				0	0
		FREISPRUCH				0	0
		DIVERSION				0	0
		EINSTELLUNG				1	1
		ABBRECHUNG				0	0
		AUSSCHIEDUNG				0	0
		SONSTIGES				0	0
030	Bezirksgericht Amstetten	ANKLAGE	0				0
		VERURTEILUNG	0				0
		FREISPRUCH	3				3
		DIVERSION	0				0
		EINSTELLUNG	0				0
		ABBRECHUNG	0				0
		AUSSCHIEDUNG	0				0
		SONSTIGES	0				0

Diese Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz

Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013

Frage 5 Erledigungen

		UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe
046	Landesgericht f3r Strafsachen Wien	ANKLAGE		0	0	0	0
		VERURTEILUNG		10	0	6	16
		FREISPRUCH		0	0	45	45
		DIVERSION		0	0	0	0
		EINSTELLUNG		13	4	34	51
		ABBRECHUNG		16	2	10	28
		AUSSCHIEDUNG		0	0	1	1
		SONSTIGES		0	0	1	1
199	Landesgericht St. P3rten	ANKLAGE		0			0
		VERURTEILUNG		9			9
		FREISPRUCH		1			1
		DIVERSION		0			0
		EINSTELLUNG		4			4
		ABBRECHUNG		5			5
		AUSSCHIEDUNG		0			0
		SONSTIGES		0			0
588	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ANKLAGE		0			0
		VERURTEILUNG		0			0
		FREISPRUCH		0			0
		DIVERSION		0			0
		EINSTELLUNG		1			1
		ABBRECHUNG		0			0
		AUSSCHIEDUNG		0			0
		SONSTIGES		3			3
588	Staatsanwaltschaft Salzburg	ANKLAGE	0	0			0
		VERURTEILUNG	0	0			0
		FREISPRUCH	0	0			0
		DIVERSION	0	0			0
		EINSTELLUNG	1	2			3
		ABBRECHUNG	0	0			0
		AUSSCHIEDUNG	0	2			2
		SONSTIGES	0	0			0
637	Landesgericht f3r Strafsachen Graz	ANKLAGE		0			0
		VERURTEILUNG		19			19
		FREISPRUCH		0			0
		DIVERSION		0			0
		EINSTELLUNG		13			13
		ABBRECHUNG		3			3
		AUSSCHIEDUNG		1			1
		SONSTIGES		0			0

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 13491/J-NR/2013 **Frage 5 Erledigungen**

	UWG	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	MuSchG	Summe
Gesamt: ANKLAGE	0	0	0		0	0
Gesamt: VERURTEILUNG	0	86	0		6	92
Gesamt: FREISPRUCH	3	9	0		45	57
Gesamt: DIVERSION	0	0	0		0	0
Gesamt: EINSTELLUNG	11	79	4		39	134
Gesamt: ABBRECHUNG	1	42	2		10	55
Gesamt: AUSSCHIEDUNG	3	6	0		1	10
Gesamt: SONSTIGES	0	10	0		1	11

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at